

Fachinformation Nr. 8 / 2021

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BMF-Schreiben – Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 AO); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG (Anlage 1) 3
- BFH-Urteil – Sachliche Unzuständigkeit des sog. regionalen Inkassoservice im Bereich des steuerlichen Kindergeldes 3

Außergewöhnliche Belastungen

- FG Berlin-Brandenburg – Aufwendungen zur Beseitigung von Baumängeln sind keine außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 1 EStG 4

Familienleistungsausgleich

- BFH-Urteil – Rückforderung von Kindergeld bei Auszahlung an das Kind 4
- BFH-Urteil – Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Kindergeld bei grenzüberschreitenden Sachverhalten 5
- BFH-Urteil – Kindergeldbezug aufgrund inländischer Einkünfte 5

Kapitaleinkünfte

- BFH-Urteil – Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Gold ETF-Fondsanteilen 6
- BFH-Beschluss – Nachlaufende Schuldzinsen – Abgeltungsteuer 6
- FG Rheinland-Pfalz – Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Rückabwicklung eines Darlehensvertrags (rkr.) 7

Sonderausgaben

- BFH-Beschluss – Kein Abzug von Kinderbetreuungskosten in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse 7

- | | |
|--|--------------|
| | <u>Seite</u> |
| • FG Baden-Württemberg – Sonderausgabenabzug für ein selbst bewohntes Bau-
denkmal im EU-Ausland (Rev.) | 7 |

Sonstige Einkünfte

- | | |
|--|----|
| • BFH-Urteil – Private Veräußerungsgeschäfte - Keine Besteuerung des auf das
häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinns | 8 |
| • BFH-Urteil – Zeitpunkt der Zusage einer Direktversicherung bei Einkünften ge-
mäß § 22 Nr. 5 EStG | 9 |
| • BMF-Schreiben – Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung
(Anlage 2) | 10 |

Steuerfreie Einnahmen

- | | |
|--|----|
| • FG München – Steuerfreie Übernahme von Mobilfunkkosten der privaten Han-
dlnutzung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber (Rev.) | 10 |
|--|----|

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- | | |
|--|----|
| • BFH-Urteil – Auszahlung aus einem Aufbaukonto der betrieblichen Altersversor-
gung als ermäßigt zu besteuernde Vergütung für mehrjährige Tätigkeit - Tren-
nung der betrieblichen Altersversorgung in Basiskonto und Aufbaukonto | 11 |
| • Finanzgericht Baden-Württemberg – Hausnotrufsystem in eigener Wohnung ist
Fall für § 35a EStG (Rev. zugl.) | 11 |

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

- | | |
|---|----|
| • BMF-Schreiben – Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Ab-
satz 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR); Änderung der maßgebenden Beträge für
umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 1. April
2021 sowie 1. April 2022 | 12 |
| • BFH-Urteil – Typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen eines vom Arbeitgeber
festgelegten Sammelpunkts | 13 |
| • BFH-Urteil – Keine Steuerbefreiung für beamtenrechtliches pauschales Sterbe-
geld | 15 |
| • Niedersächsisches FG – Keine Steuerbarkeit eines KfW-Darlehensserlasses nach
§ 13b Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (Rev. zugl.) | 15 |

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- | | |
|---|----|
| • FG Münster – Prozesskosten zur Abwehr eines Antrags auf Grundbuchberichti-
gung keine WK bei VuV (vorl. n. rkr.) | 16 |
|---|----|

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-ver-band.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung

- **Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 AO); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO; Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG**

BMF-Schreiben vom 30. August 2021

GZ IV A 3 - S 0338/19/10006 :001 DOK 2021/0814165

Bund und Länder haben eine vorläufige Steuerfestsetzung wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Renten beschlossen. Durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF)-Schreiben vom 30. August 2021 werden die Finanzbehörden angewiesen, den **Vorläufigkeitsvermerk ab sofort** im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten **allen Steuerbescheiden ab 2005** beizufügen, in denen eine **Leibrente** oder eine **andere Leistung aus der Basisversorgung** nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (EStG) erfasst wird.

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Sachliche Unzuständigkeit des sog. regionalen Inkassoservice im Bereich des steuerlichen Kindergeldes**

BFH-Urteil vom 25. Februar 2021, III R 36/19

vorgehend FG Düsseldorf, 14. Mai 2019, Az: 10 K 3317/18 AO

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 4 FVG räumt dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nur die Befugnis ein, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten abweichend von den Vorschriften der AO über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden einer anderen Familienkasse zu übertragen.

2. Für die örtliche Zuständigkeit gilt der Grundsatz der Gesamtzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit umfasst grundsätzlich alle Verwaltungstätigkeiten der Finanzbehörde, die sich aus dem gesamten Besteuerungsverfahren ergeben (Festsetzung, Rechtsbehelfsverfahren, Erhebung und Vollstreckung). Eine abweichende Regelung über die örtliche Zuständigkeit setzt daher eine Übertragung der Gesamtzuständigkeit für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten voraus.

3. Werden für bestimmte Gruppen von Berechtigten nur einzelne Sachaufgaben von der örtlich und damit gesamtzuständigen Familienkasse auf eine andere Familienkasse oder Behörde übertragen, betrifft dies den Gegenstand und Inhalt der der Finanzbehörde zugewiesenen Aufgaben und damit eine Frage der sachlichen Zuständigkeit.

4. Werden in einem Besteuerungsverfahren von vorneherein unterschiedliche Behörden im Ausgangs- und im Rechtsbehelfsverfahren tätig, ist die dagegen gerichtete Klage nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 FGO gegen die Ausgangsbehörde zu richten.

FVG § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, AO § 16, AO § 17, AO § 125 Abs. 1, AO § 127, AO § 222 S. 1, FGO § 63 Abs. 1 Nr. 1, FGO § 63 Abs. 1 Nr. 2, FGO § 65 Abs. 1 S. 1, GG Art. 19 Abs. 4, GG Art. 20 Abs. 3, EStG § 70 Abs. 2, FVG § 17 Abs. 2 S. 3, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Außergewöhnliche Belastungen

- **Aufwendungen zur Beseitigung von Baumängeln sind keine außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 1 EStG**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.3.2021 – 9 K 9147/19 – **rechtskräftig**

Aufwendungen zur Ermöglichung einer erstmaligen bau- und brandschutzkonformen Nutzung einer Dachgeschosswohnung sind nicht als außergewöhnliche Belastungen i. S. d. § 33 EStG abzugsfähig. Aufwendungen zur Beseitigung von Baumängeln (vorheriger Ausbau war nicht fach- und sachgerecht) sind nicht unüblich und damit kein zwangsläufiger Mehraufwand. (Ls. n. aml.)

EStG § 33 Absatz 1

Quelle: DStRK Nr. 14 / 2021 S. 186

Familienleistungsausgleich

- **Rückforderung von Kindergeld bei Auszahlung an das Kind**

BFH-Urteil vom 14. April 2021, III R 1/20

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 15. März 2019, Az: 2 K 65/18

1. Zahlt die Familienkasse Kindergeld rechtsgrundlos an das Kind auf Anweisung des Kindergeldberechtigten aus, ist nur der Kindergeldberechtigte Rückforderungsschuldner.

2. Die Erfüllungszuständigkeit für erhaltenes Kindergeld ändert sich von der Person des Kindergeldberechtigten auf einen Dritten erst nach einer Entscheidung über eine Auszahlung nach § 74 Abs. 1 EStG. Der Abzweigungsbescheid stellt einen für den Empfänger begünstigenden und einen für den Kindergeldberechtigten belastenden Verwaltungsakt mit Doppelwirkung dar (vgl. Rechtsprechung).

3. Das bloße Bestehen einer Abzweigungslage ohne Vorliegen eines Abzweigungsbescheids lässt die Empfangsberechtigung des Kindergeldberechtigten unberührt (vgl. Rechtsprechung).

EStG § 31 S. 3, EStG § 74 Abs. 1, EStG § 74 Abs. 2, AO § 37 Abs. 2, AO § 227, SGB 10 § 104, SGB 10 § 107, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Kindergeld bei grenzüberschreitenden Sachverhalten**

BFH-Urteil vom 14. April 2021, III R 36/20

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 26. Mai 2020, Az: 6 K 263/18

1. Für die Frage, ob Kindergeld behalten werden darf oder zurückzuzahlen ist, kommt es auf das Vorliegen von Kindergeldfestsetzungs- oder Aufhebungsbescheiden an und nicht auf den abstrakten materiell-rechtlichen Kindergeldanspruch.

2. Bei der Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Kindergeld ergibt sich bei länderübergreifenden Sachverhalten keine Anspruchskonkurrenz des Anspruchs nach den europarechtlichen Regelungen der VO Nr. 883/2004 und VO Nr. 987/2009 mit dem Rückforderungsanspruch nach den nationalen Vorschriften.

3. Ein etwaiger Erstattungsanspruch des deutschen Leistungsträgers gegen einen ausländischen Leistungsträger nach den europarechtlichen Bestimmungen ist kein auf steuerrechtlichen Gründen beruhender öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO. Ein Ausgleichsanspruch zwischen den Mitgliedstaaten nach der VO Nr. 987/2009 berührt daher nicht den Rückforderungsanspruch der Familienkasse gegen den Kindergeldberechtigten.

EStG § 31 S. 3, AO § 37 Abs. 2, AO § 38, AO § 44, EGV 883/2004 Art 68, EGV 987/2009 Art 6, EGV 987/2009 Art 60, EGV 987/2009 Art 73, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Kindergeldbezug aufgrund inländischer Einkünfte**

BFH-Urteil vom 23. März 2021, III R 11/20

vorgehend Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, 20. November 2018, Az: 3 K 78/18

1. Ob der Anspruchsteller nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wurde und deshalb nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG Kindergeld beanspruchen kann, richtet sich nach dem Einkommensteuerbescheid, soweit dieser nicht auf falschen Angaben des Steuerpflichtigen beruht (Senatsurteil vom 22.02.2018 – III R 10/17, BFHE 261, 214, BStBl II 2018, 717). Dies gilt auch dann, wenn der Bescheid materiell-rechtliche Fehler aufweist.

2. Erzielt ein im Ausland wohnender Steuerpflichtiger aus der Verpachtung einer inländischen Immobilie oder eines inländischen Betriebs i.S. des § 49 EStG inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung, so berechtigt dies zum Kindergeldbezug in allen Monaten, in denen das Pachtverhältnis besteht und für die eine Behandlung nach § 1 Abs. 3 EStG erfolgt. Aktiver Tätigkeiten (z.B. Instandhaltungsmaßnahmen) oder Zahlungseingängen in den jeweiligen Monaten bedarf es dazu nicht.

EStG § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. b , EStG § 1 Abs. 3 , EStG § 49 Abs. 1 Nr. 6 , EStG § 1 Abs. 1 , EStG § 1 Abs. 2, EStG § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a, EStG § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a , EStG § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f , EStG § 11 , BGB § 581 , EGV 883/2004 Art 68 , EStG VZ 2016 , EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Kapitaleinkünfte

- **Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Gold ETF-Fondsanteilen**

BFH-Urteil vom 12. April 2021, VIII R 15/18

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 15. März 2018, Az: 13 K 13030/17

1. Der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einem Fonds nach schweizerischem Recht, der sein Kapital allein in physischem Gold anlegt, unterliegt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2004 der Besteuerung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 EStG.

2. Die Veräußerung des Fondsanteils begründet keinen Anspruch auf die Lieferung von physischem Gold (Abgrenzung zu BFH-Urteilen vom 12.05.2015 - VIII R 35/14, BFHE 250, 71, BStBl II 2015, 834 "Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen", und VIII R 4/15, BFHE 250, 75, BStBl II 2015, 835; vom 16.06.2020 - VIII R 7/17, BFHE 269, 188, BStBl II 2021, 9 "Gold Bullion Securities").

EStG § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, EStG § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7, EStG § 20 Abs. 4, EStG § 22 Nr. 2, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, InvStG § 19 Abs. 1, InvStG § 19 Abs. 3, DBA CHE Art 13 Abs. 3, KAGB § 1 Abs. 1, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Nachlaufende Schuldzinsen – Abgeltungsteuer**

BFH-Beschluss vom 09. Juli 2021, IX B 67/20

vorgehend FG München, 15. Oktober 2020, Az: 15 K 2672/19

NV: Es ist höchstrichterlich geklärt, dass Schuldzinsen für die Anschaffung einer Beteiligung i.S. des § 17 EStG wie nachträgliche Betriebsausgaben als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Das Werbungskostenabzugsverbot in § 20 Abs. 9 EStG ist nicht verfassungswidrig, soweit es den Abzug verhindert. Diesbezügliche Fragen haben keine grundsätzliche Bedeutung mehr.

EStG § 17, EStG § 20 Abs. 9, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 1, GG Art 3 Abs. 1, EStG VZ 2009, EStG VZ 2010, EStG VZ 2011, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013

Quelle: BFH

- **Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Rückabwicklung eines Darlehensvertrags**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.01.2021 – 2 K 1590/19 – **rechtskräftig**

Leistet die darlehensgewährende Bank im Zusammenhang mit der Rückabwicklung eines Darlehensvertrags (Widerruf des Kreditnehmers wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung in Altfällen) aufgrund eines Vergleichs eine Zahlung an den Kreditnehmer, so können darin nach Ansicht des FG Rheinland Einkünfte aus Kapitalvermögen zu sehen sein.

Quelle: DStR Nr. 31 / 2021 S. VI

Sonderausgaben

- **Kein Abzug von Kinderbetreuungskosten in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse**

BFH-Beschluss vom 14. April 2021, III R 30/20

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 06. Mai 2020, Az: 1 K 3359/17

1. Als Sonderausgaben abziehbare Kinderbetreuungskosten sind um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu kürzen.
2. Der Abzug von Sonderausgaben setzt Aufwendungen voraus, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet wird.
3. Der Steuerpflichtige wird durch Beiträge in dem Umfang nicht belastet, die der Arbeitgeber hierfür durch einen zweckgebundenen Zuschuss gewährt.
4. Die Anrechnung der steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 33 EStG auf die Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG steht im Einklang mit dem Gesetzeszweck.

EStG § 10 Abs 1 Nr. 5, EStG § 3 Nr. 33, EStG § 9, EStG § 3c, GG Art. 6, LStR R 3.33 Abs. 1 S. 2, LStR R 3.33 Abs. 4 S. 2, EStG § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Sonderausgabenabzug für ein selbst bewohntes Baudenkmal im EU-Ausland**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenate Freiburg, Urteil vom 14.1.2021 – 3 K 1948/18 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: X R 4/ 21

1. Die Steuerbegünstigung nach § 7i i. V. m. § 10f EStG ist auch für ein im europäischen Ausland belegenes Gebäude zu gewähren, wenn der Stpfl. nachweist, dass das Gebäude ein zum deutschen kulturgeschichtlichen Erbe zählendes Baudenkmal ist.

2. Ist nach den Regelungen des Staates, in dem sich das Baudenkmal befindet, eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Baumaßnahmen an dem Gebäude vorgesehen, so ist diesem Erfordernis als „Abstimmung“ i. S. des § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG vor Beginn der Baumaßnahme zu entsprechen.

EStG § 7i Abs. 1 Satz 6, § 10f Abs. 1

Quelle: EFG Nr. 15 / 2021 S. 1292

Sonstige Einkünfte

- **Private Veräußerungsgeschäfte - Keine Besteuerung des auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinns**

BFH-Urteil vom 01. März 2021, IX R 27/19

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 23. Juli 2019, Az: 5 K 338/19

Wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung innerhalb der zehnjährigen Haltefrist veräußert, ist der Veräußerungsgewinn auch insoweit gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG von der Besteuerung ausgenommen, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer entfällt (entgegen BMF-Schreiben vom 05.10.2000, BStBl I 2000, 1383, Rz. 21).

EStG § 22 Nr. 2, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 Alt 1, EStG § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b, EStG § 9 Abs. 5 S. 1, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 Alt 2, EStG VZ 2017

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob ein Gewinn aus der Veräußerung einer Eigentumswohnung als sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG in der im Streitjahr (2017) geltenden Fassung zu berücksichtigen ist, soweit er auf den Bereich des häuslichen Arbeitszimmers entfällt.

[...]

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Tatbestandsmerkmal „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setzt in beiden Alternativen des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen geeignet ist und vom Steuerpflichtigen bewohnt wird.

[...]

Nach diesen Grundsätzen liegt eine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG auch hinsichtlich eines in der - im Übrigen selbst bewohnten - Eigentumswohnung befindlichen häuslichen Arbeitszimmers vor (aA BMF in BStBl. I 2000, 1383, BeckVerw 026744 Rn. 21; Musil in H/H/R, § 23 EStG Rn. 130 „Häusliches Arbeitszimmer“; Schmidt/Weber-Grellet, 39. Aufl., § 23 Rn. 18).

Weder der Wortlaut des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG noch die Gesetzesbegründung und der Gesetzeszweck bieten einen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Begünstigung ausnehmen wollte.

[...]

Für ein in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebundenes Arbeitszimmer verbleibt somit schon nach dem Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers regelmäßig eine jedenfalls geringfügige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Auch bei einer nahezu ausschließlichen Nutzung des in die häusliche Sphäre eingebundenen Arbeitszimmers für betriebliche/berufliche Tätigkeiten kann daher unterstellt werden, dass es im Übrigen - also zu weniger als 10 % - zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers zu eigenen Wohnzwecken ist in diesem Zusammenhang nicht erheblich; denn § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG enthält in Bezug auf dieses Merkmal keine Bagatellgrenze. Dem entsprechend genügt bereits eine geringe Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, um (typisierend) davon auszugehen, dass ein häusliches Arbeitszimmer stets auch zu eigenen Wohnzwecken i. S. d. Norm genutzt wird.

[...]

Quelle: DStR Nr. 29 / 2021 S. 1692

- **Zeitpunkt der Zusage einer Direktversicherung bei Einkünften gemäß § 22 Nr. 5 EStG**

BFH-Urteil vom 16. März 2021, X R 44/18

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 16. März 2018, Az: 3 K 2049/16

1. NV: Außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus einem Lebensversicherungsvertrag mit Kapitalzahlung im Erlebens- und Todesfall sind sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 5 EStG, sofern die Lebensversicherung als Direktversicherung ausgestaltet ist und die Voraussetzungen einer Steuerfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung nicht vorliegen.

2. NV: Eine der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnende Direktversicherung nach Maßgabe der auch steuerrechtlich geltenden Definition in § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG fordert lediglich einen Kausalzusammenhang zwischen der Zusage des Arbeitgebers und dem Arbeitsverhältnis, nicht aber dessen Fortbestand. Dementsprechend können auch Zusagen anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der betrieblichen Altersversorgung unterfallen.

EStG § 22 Nr. 5 S. 1, EStG § 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. b, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 6, EStG § 32a, EStG § 32d Abs. 1 S. 1, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 1, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2, BetrAVG § 1 Abs. 1 S. 1, BetrAVG § 1b Abs. 2 S. 1, EStG VZ 2014

Quelle: BFH

- **Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung**

BMF-Schreiben vom 12.08.2021

GZ IV C 5 -S 2333/19/10008 DOK 2021/0770982

Vor dem Hintergrund insbesondere der Änderungen durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338, BStBl I S. 1377) sowie das Grundrentengesetz vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879, BStBl 2021 I S. 4) wurde das BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung neu gefasst. Das neue BMF-Schreiben vom 12. August 2021 ersetzt die BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 147) und vom 8. August 2019 (BStBl I S. 834). Es ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerfreie Übernahme von Mobilfunkkosten der privaten Handynutzung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber**

Finanzgericht München, Urteil vom 20.11.2020 – 8 K 2655/ 19 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VI R 50/20

1. Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten der privaten Nutzung eines betrieblichen Handys, sind diese Zuwendungen auch dann nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei, wenn der Arbeitgeber das Handy zuvor zu einem symbolischen Kaufpreis vom Arbeitnehmer erworben hat.

2. Die Entscheidung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem Senatsurteil vom 20.11.2020 8 K 2656/19 (EFG 2021, 1291).

EStG § 3 Nr. 45, § 8, § 40, § 42d Abs. 1 Nr. 1; AO § 39, § 41 Abs. 2, § 42, § 191

[...]

Anmerkung:

Das Urteil geht davon aus, dass im Streitfall die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 45 EStG einschlägig ist. Unerheblich für deren Anwendung ist demnach, ob der bezuschusste Telekommunikationsvertrag auf den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer lautet. Das Gericht ist ferner der Rechtsauffassung, dass ungeachtet der Frage, ob der Arbeitgeber für den Erwerb der Handys marktübliche AK aufwenden musste, ein Gestaltungsmissbrauch ausscheidet. Das Urteil widerspricht damit der Auffassung der Steuerverwaltung in H 3.45 LStH, die beim Erwerb des Handys zu einem marktunüblichen Kaufpreis von 1 € die Steuerbefreiung versagt und begründet dies mit dem Gesetzeswortlaut der

Steuerbefreiungsvorschrift, wonach das angestrebte Ziel der Erlangung der Steuerbefreiung nicht von der Höhe der AK des Handys abhängt, sondern lediglich die Überlassung eines betrieblichen Gerätes voraussetzt. [...]

Die Entscheidungen des BFH in den anhängigen Revisionsverfahren VI R 49/21, VI R 50/21, VI R 51/21 bleiben abzuwarten.

Quelle: EFG Nr. 15 / 2021 S. 1288

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Auszahlung aus einem Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung als ermäßigt zu besteuernde Vergütung für mehrjährige Tätigkeit - Trennung der betrieblichen Altersversorgung in Basiskonto und Aufbaukonto**

BFH-Urteil vom 23. April 2021, IX R 3/20

vorgehend FG München, 05. Dezember 2019, Az: 10 K 2705/18

1. Wird ein Teil der Abfindung eines Arbeitnehmers im Wege der Entgeltumwandlung dem arbeitnehmerfinanzierten Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktzusage zugeführt, liegt im Zeitpunkt der Entgeltumwandlung insoweit kein Zufluss von Arbeitslohn vor.

2. Erfolgt die Auszahlung des im Aufbaukonto über mehrere Jahre im Wege der Entgeltumwandlung angesammelten Versorgungsguthabens als Einmalzahlung, kann eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG anzunehmen sein.

3. Dem Merkmal der Außerordentlichkeit steht nicht entgegen, wenn dem Arbeitnehmer daneben eine weitere Altersversorgung aus einem --vom Aufbaukonto getrennten-- arbeitgeberfinanzierten Basiskonto zusteht, das darauf angesparte Versorgungsguthaben jedoch noch nicht zur Auszahlung gelangt ist.

EStG § 34 Abs. 2 Nr. 2, EStG § 34 Abs. 2 Nr. 4, EStG § 24 Nr. 1, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG § 11 Abs. 1, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Hausnotrufsystem in eigener Wohnung ist Fall für § 35a EStG**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 11.06.2021 – Az. 5 K 2380/19 – **Revision zugelassen**

Alleinstehende Senioren, die noch in der eigenen Wohnung leben und ein Hausnotrufsystem nutzen, um im Ernstfall schnell Hilfe zu erhalten, können die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a EStG geltend machen. Das hat das FG Baden-Württemberg entschieden.

Das Finanzamt hatte den Abzug für das Hausnotrufsystem noch mit dem Argument verweigert, er komme nur in Frage, wenn der Steuerzahler in einem Heim wohne. Anders das FG: Da üblicherweise Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe holen, ersetze das Notrufsystem bei Alleinlebenden die Überwachung im Haushalt.

Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen. Dort ist unter dem Az. VI R 7/21 schon ein Verfahren zu einem identischen Sachverhalt anhängig, den das FG Sachsen zugunsten des Steuerzahlers entschieden hatte (FG Sachsen, Urteil vom 14.10.2020, Az. 2 K 323/20).

Quelle: SSP Steuern sparen professionell Nr. 08 /2021 S. 4

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Absatz 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR); Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 1. April 2021 sowie 1. April 2022**
BMF-Schreiben vom 21. Juli 2021
GZ IV C 5 -S 2353/20/10004 :002 DOK 2021/0281734

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der §§ 6 bis 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) für Umzüge ab 1. April 2021 bzw. 1. April 2022 Folgendes:

Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts.

1. Der Höchstbetrag nach § 9 Absatz 2 BUKG, der für die Anerkennung von Auslagen für den durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht für ein Kind des Berechtigten (nach § 6 Absatz 3 Satz 2 BUKG) maßgebend ist, beträgt ab

- 1. April 2021 1.160 €
- 1. April 2022 1.181 €.

2. Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt:

- a) Für Berechtigte (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BUKG)

- ab 1. April 2021 870 €
- ab 1. April 2022 886 €.

- b) Für jede andere Person (Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben) (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BUKG)

- ab 1. April 2021 580 €
- ab 1. April 2022 590 €.

3. Für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben, beträgt die Pauschvergütung nach § 10 Absatz 2 BUKG:

- ab 1. April 2021 174 €
- ab 1. April 2022 177 €.

Das BMF-Schreiben vom 20. Mai 2020 - IV C 5 - S 2353/20/10004 :001; DOK: 2020/0504692 - (BStBl I Seite 544) ist auf Umzüge nicht mehr anzuwenden, bei denen der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts nach dem 31. März 2021 liegt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen eines vom Arbeitgeber festgelegten Sammelpunkts**

BFH-Urteil vom 19. April 2021, VI R 6/19

vorgehend Thüringer Finanzgericht, 05. Dezember 2018, Az: 1 K 594/16

1. Die entsprechende Anwendung der Entfernungspauschale setzt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG voraus, dass der Arbeitnehmer den Ort oder das weiträumige Gebiet zur Aufnahme der Arbeit aufgrund einer Weisung des Arbeitgebers zum einen typischerweise arbeitstäglich und zum anderen auch dauerhaft aufzusuchen hat.

2. Ein "typischerweise arbeitstägliches" Aufsuchen erfordert kein ausnahmsloses Aufsuchen des vom Arbeitgeber festgelegten Orts oder Gebiets an sämtlichen Arbeitstagen des Arbeitnehmers. Ein nach Weisung "typischerweise fahrtägliches" Aufsuchen genügt aber nicht.

3. Für die Frage, ob der Arbeitnehmer denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet aufgrund der Weisung des Arbeitgebers "dauerhaft" aufzusuchen hat, ist die Legaldefinition in § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG entsprechend heranzuziehen.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3, EStG § 9 Abs. 4 S. 3, EStG VZ 2014

Aus dem Sachverhalt:

[...] Der Kläger ist bei der ... (KG) als Baumaschinenführer angestellt. Zu den jeweiligen Arbeitsorten (Baustellen) gelangte er im Streitjahr entsprechend einer betriebsinternen Anweisung der KG jeweils mit einem Sammelfahrzeug seines Arbeitgebers. Dies betraf sowohl Fahrten mit täglicher Rückkehr als auch Fahrten zu sonstigen Arbeitsorten, an denen der Kläger (mehrtägig) übernachtete. Die Einsätze auf den "Fernbaustellen" dauerten in der Regel die gesamte Woche.

In der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr erklärten die Kläger bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit u.a.:

Fahrtkosten 15 km x 145 Tage x 0,30 € x 2 1.305 €

Der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt --FA--) berücksichtigte die Aufwendungen nur mit der Entfernungspauschale in Höhe von 653 €. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Die Frage, ob ein Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen hat, wird --wie im Fall der Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 4 Satz 2 EStG)-- durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG). [...]

Entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer aus der Sicht ex ante nach den arbeitsrechtlichen Festlegungen dauerhaft denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen hat. [...]

[...] Nach dem Wortlaut "typischerweise" ist nicht maßgebend, dass der Arbeitnehmer den vom Arbeitgeber bestimmten Ort oder das Gebiet im Veranlagungszeitraum ausnahmslos aufzusuchen hat. Vielmehr erfordert das Gesetz nur, dass er ihn nach der Anweisung "typischerweise arbeitstäglich" aufzusuchen hat. Typischerweise meint "in der Regel üblich", "im Normalfall". Damit bringt der Wortsinn zum Ausdruck, dass das Gesetz gerade kein ausnahmsloses Aufsuchen an sämtlichen Arbeitstagen voraussetzt. [...]

[...] Das FG hat allerdings rechtsfehlerhaft ein typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen des Betriebssitzes des Arbeitgebers als Sammelpunkt i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG allein aufgrund der Anzahl der dorthin unternommenen Fahrten im Verhältnis zu den Gesamtarbeitstagen des Klägers bejaht. Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen hält dies einer revisionsrechtlichen Prüfung nicht stand. [...]

[...] Im zweiten Rechtsgang wird das FG daher aufzuklären haben, ob der Kläger gemäß den Weisungen des Arbeitgebers bei einer ex ante Betrachtung den Betriebssitz seines Arbeitgebers als von diesem festgelegten Ort (Sammelpunkt) auch typischerweise arbeitstäglich aufsuchen sollte. Dabei wird es u.a. entscheidend darauf ankommen, ob von vornherein feststand, dass der Kläger nicht nur auf eintägigen Baustellen eingesetzt werden würde, sondern auch auf mehrtägigen Fernbaustellen. Hierfür kann auch die Betriebsstruktur des Arbeitgebers eine Rolle spielen. In diesem Fall läge aus ex ante Sicht kein typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen des Betriebssitzes des Arbeitgebers vor. Denn dann hätte von vornherein festgestanden, dass der Kläger den Betriebssitz nur an den Fahrttagen aufsuchen sollte. Ein nur typischerweise fahrttägliches Aufsuchen ist nach den Ausführungen unter II.2.b bb aber nicht ausreichend.

Sollte das FG demgegenüber zu der Erkenntnis gelangen, dass der Kläger aus der ex ante Sicht grundsätzlich nur tageweise auf lokalen Baustellen eingesetzt werden sollte, es sich bei den tatsächlich erfolgten wiederholten mehrtägigen Einsätzen auf

Fernbaustellen mithin um nicht absehbare Ausnahmen handelte, wäre der Tatbestand des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG hingegen erfüllt. [...]

Quelle: BFH

- **Keine Steuerbefreiung für beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld**

BFH-Urteil vom 19. April 2021, VI R 8/19

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 16. Januar 2019, Az: 11 K 11160/18

Das nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gezahlte pauschale, nach den Dienstbezügen bzw. dem Ruhegehalt des Verstorbenen bemessene Sterbegeld ist nicht nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei.

EStG § 3 Nr. 11, EStG § 11 Abs. 1 S. 1, EStG § 11 Abs. 1 S. 4, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG § 24 Nr. 2, EStG § 38a Abs. 1 S. 2, EStG § 38a Abs. 1 S. 3, LStDV § 1 Abs. 1 S. 2, BeamtVG NW § 16 Nr. 2, BeamtVG NW § 18 Abs. 1, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

Hinweis:

Bei dem an die Klägerin gezahltem Sterbegeld handelt es sich um Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit. Der BFH stuft das Sterbegeld als einen Versorgungsbezug i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a EStG ein, wobei unerheblich ist, dass die Zahlung einmalig erfolgt ist.

- **Keine Steuerbarkeit eines KfW-Darlehenserlasses nach § 13b Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 31.03.2021 – 14 K 47/20 – Revision zugelassen

1. Der Ansatz rückempfangener Beträge, die zuvor als Werbungskosten abgezogen wurden, als steuerpflichtige Einnahmen setzt eine erwerbsbezogene Veranlassung voraus.

2. Ein aufgrund bestandener Fortbildungsprüfung gewährter Darlehenserlass nach § 13b Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) stellt keine Einnahme bei der Einkunftsart dar, bei der die durch das Darlehen finanzierten Lehrgangs- und Prüfungsgebühren steuermindernd berücksichtigt worden sind.

3. Ein solcher Darlehenserlass nach § 13b Abs. 1 AFBG ist auch nicht als sonstige Leistung nach § 22 Nr. 3 EStG zu besteuern.

Quelle: Beck-online

Hinweis:

Das FG hat die Revision zugelassen, weil es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage vorliegt, ob ein Darlehenserlass nach § 13b Abs. 1 AFBG eine Einnahme bei der Einkunftsart ist, bei der die durch das Darlehen finanzierten Lehrgangsgebühren steuermindernd zu berücksichtigen worden sind. Betroffene Steuerpflichtige sollten daher Einspruch einlegen und sich beim Antrag auf Ruhen des Verfahrens auf den beim BFH anhängigen Musterprozess berufen.

Wohneigentum

- **Prozesskosten zur Abwehr eines Antrags auf Grundbuchberichtigung keine WK bei VuV**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 26.3.2021 – 4 K 424/ 19 E – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Prozesskosten, die von einem Steuerpflichtigen zur Abwehr eines Antrags auf Grundbuchberichtigung für ein nicht von ihm genutztes Vermietungsobjekt aufgewendet werden, stellen keine WK bei den Einkünften aus VuV dar.

EStG § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2

Aus den Gründen:

[...]

2. Die Voraussetzungen für den Abzug der Prozesskosten als WK liegen im Streitfall nicht vor, da es an dem für den Abzug von WK erforderlichen Veranlassungszusammenhang mit der Einkunftserzielung fehlt.

[...]

b) Für die Klin. stand bei dem Prozess vor dem Zivilgericht die Abwehr von Beeinträchtigungen ihrer Eigentumsposition bzw. der zu ihren Gunsten bestehenden Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch im Vordergrund. Dass die im Rahmen des Rechtsstreits abzuwehrende Gefahr durch die Einkunftserzielung begründet war und insoweit ein konkreter Veranlassungszusammenhang mit einer beabsichtigten Erzielung von Vermietungseinkünften bestand, lässt sich hingegen nicht feststellen.

[...]

(2) Vorliegend fehlt es jedoch an objektiven Umständen anhand derer sich feststellen lässt, dass die Klin. im Streitjahr den Entschluss, Einkünfte aus dem Vermietungsobjekt zu erzielen, bereits endgültig gefasst hat. Gegenstand des vor dem Zivilgericht geführten Rechtsstreits war nicht die Klärung, wem die Mieten aus dem Objekt V-Straße 2 zustehen sollten. Ausgehend von den von der Klin. und ihrer Mutter gestellten Anträgen hatte das LG ... und das OLG ... hierüber nicht zu befinden. [...]

Quelle: EFG Nr. 15 / 2021 S. 1295